

**DE**

**REM 01/05**

**DE**

**DE**



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 5-10-2005  
K(2005)3686 endgültig

NICHT ZUR VERÖFFENTLICHUNG  
BESTIMMT

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

**Vom 5-10-2005**

**zur Feststellung, dass der Erlass der Einfuhrabgaben in einem bestimmten Fall  
gerechtfertigt ist**

(Nur der englische Text ist verbindlich.)

**(Antrag des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland)**

**(REM 01/05)**

FR

## **ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

**Vom 5-10-2005**

**zur Feststellung, dass der Erlass der Einfuhrabgaben in einem bestimmten Fall  
gerechtfertigt ist**

(Nur der englische Text ist verbindlich.)

**(Antrag des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland)**

**(REM 01/05)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften<sup>1</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 648/2005<sup>2</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993, mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates<sup>3</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 883/2005<sup>4</sup>, insbesondere auf Artikel 907,

---

<sup>1</sup> ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1.

<sup>2</sup> ABl. L 117 vom 4.5.2005, S. 13.

<sup>3</sup> ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.

<sup>4</sup> ABl. L 148 vom 11.6.2005, S. 5.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit dem bei der Kommission am 1. April 2005 eingegangenen Schreiben vom 24. März 2005 ersuchte das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland die Kommission, nach Artikel 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 zu entscheiden, ob es gerechtfertigt ist, die Einfuhrabgaben unter den folgenden Umständen zu erlassen.
- (2) Ein im Vereinigten Königreich niedergelassener Einführer, nachstehend Beteiligter genannt, meldete am 24. August 1999 Fisch aus Norwegen zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr an.
- (3) Dieser Fisch mit Ursprung in Norwegen war aufgrund des Protokolls Nr. 9 des mit Beschluss des Rates und der Kommission vom 13.12.93 geschlossenen Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie der Republik Österreich, der Republik Finnland, der Republik Island, dem Fürstentum Liechtenstein, dem Königreich Norwegen, dem Königreich Schweden und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits<sup>5</sup> bei der Einfuhr in die Gemeinschaft präferenzbegünstigt. Die Präferenzbehandlung wurde gemäß Protokoll 4 des vorgenannten EWR-Abkommens auf Vorlage einer "Warenverkehrsbescheinigung EUR.1" oder einer "Ursprungsangabe auf der Rechnung" bei der Überführung des Fisches mit Ursprung in Norwegen in den zollrechtlich freien Verkehr gewährt.
- (4) Der Beteiligte fügte seiner Anmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr die von einem zugelassenen norwegischen Ausführer ausgestellte Ursprungsangabe auf der Rechnung bei, der zufolge die Ware die EWR-Ursprungseigenschaft besitzen musste. Die britischen Behörden nahmen die Zollanmeldung an und gewährten die Präferenzbehandlung.
- (5) Die zuständigen norwegischen Behörden prüften jedoch nachträglich die Gültigkeit der von dem betreffenden Ausführer ausgestellten Ursprungsangaben auf Rechnung. In einigen Fällen konnten die norwegischen Zollbehörden die Gültigkeit der Ursprungszeugnisse bestätigen. In anderen Fällen, so auch im vorliegenden Fall,

---

<sup>5</sup> ABl. L 91 vom 3.1.1994, S. 1.

konnte der betreffende Ausführer den Ursprung der in Rede stehenden Waren nicht nachweisen.

- (6) Daher erklärten die britischen Zollbehörden dass die in Rede stehenden Waren nicht präferenzberechtigt seien und leiteten am 28. November 2002 die Nacherhebung der Einfuhrabgaben in Höhe von XXXX für die vom Beteiligten am 24. August 1999 durchgeführten Einfuhren ein, deren Erlass im vorliegenden Fall beantragt wird.
- (7) Zur Stützung des von den zuständigen britischen Behörden vorgelegten Antrags gab der Beteiligte gemäß Artikel 905 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 an, dass er von der Akte, die die britischen Behörden der Kommission übermittelt haben, Kenntnis genommen und ihr nichts hinzuzufügen habe.
- (8) Gemäß Artikel 907 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 trat am 13. Juli 2005 im Rahmen des Ausschusses für den Zollkodex, Fachbereich "Allgemeine Zollregelungen/Erstattung", eine Sachverständigengruppe aus Vertretern der Mitgliedstaaten zur Prüfung dieses Falls zusammen.
- (9) Gemäß Artikel 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 kann in anderen als in den Fällen der Artikel 236, 237 und 238 der besagten Verordnung, in denen der Beteiligte weder in betrügerischer Absicht noch offensichtlich fahrlässig gehandelt hat, eine Erstattung oder ein Erlass der Einfuhrabgaben gewährt werden.
- (10) Gemäß der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften handelt es sich bei dieser Bestimmung um eine allgemeine Billigkeitsklausel und liegt ein besonderer Fall vor, wenn sich der Zollschuldner aufgrund der Umstände dieses Falls im Vergleich zu anderen Wirtschaftsbeteiligten, die die gleiche Tätigkeit ausüben, in einer außergewöhnlichen Lage befindet und wenn er ohne diese Umstände den aus der nachträglichen buchmäßigen Erfassung der Einfuhrabgaben erwachsenden Nachteil nicht erlitten hätte.
- (11) Die Gewährung der Präferenzbehandlung für die in Frage stehende Einfuhr war im vorliegenden Fall an die Vorlage von Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 bzw. von Ursprungsangaben auf der Rechnung gebunden.

- (12) Wie bereits dargelegt, konnte der norwegische Ausführer für die Ursprungsangaben auf den Rechnungen, die sich auf die Zollschuld in Höhe von XXXX bezogen, die erforderlichen Ursprungsnachweise nicht beibringen.
- (13) Ein Vertrauen auf die Gültigkeit einer derartigen Bescheinigung ist an und für sich nicht geschützt, sondern fällt unter die üblichen Geschäftsrisiken des Einführers, für die der Abgabenschuldner einsteht.
- (14) Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofes fällt das legitime Vertrauen eines Beteiligten nur dann unter den Rechtsschutz, wenn die zuständigen Behörden selbst den Anlass zu diesem Vertrauen gegeben haben.
- (15) Im vorliegenden Fall gab der Ausführer auf den Rechnungen an, dass die besagten Waren die Voraussetzungen für die Ursprungsanmeldung auf der Rechnung erfüllten.
- (16) Wie jedoch das Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften in der Rechtssache "[Fernsehgeräte aus der Türkei](#)"<sup>6</sup> vom 10. Mai 2001 für Recht erkannt hat, kann das Vorliegen besonderer Umstände gemäß Artikel 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 durch die Tatsache, dass die zuständigen norwegischen Behörden möglicherweise von dem Ausführer getäuscht wurden, nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden.
- (17) Dass der Ausführer auf der Bescheinigung bestätigte, die Voraussetzungen für ihre Ausstellung seien erfüllt, ist auch kein Beweis dafür, dass die zuständigen Behörden Norwegens getäuscht wurden. Es ist zu prüfen, ob der Ausführer diese Erklärung vermerkt hat, weil er sich darauf verließ, dass die zuständigen Behörden über alle zur ordnungsgemäßen Anwendung der einschlägigen Bestimmungen erforderliche Sachkenntnis verfügten, und ob diese Behörden trotz ihrer Sachkenntnis keinerlei Einwände gegen die besagte Erklärung erhoben.
- (18) Tatsächlich sind den zuständigen Behörden Norwegens bestimmte Pflichtverletzungen zur Last zu legen, die besondere Umstände im Sinne des Artikels 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 begründen könnten.

---

<sup>6</sup> Urteil "Fernsehgeräte aus der Türkei" vom 10. Mai 2001, verbundene Rechtssachen T-186/99, T-187/97, T-190/97 bis T-192/97, T-210/97, T-211/97, T-216/97 bis T-218/97, T-279/97, T-280/97, T-293/97 und T-147/97.

- (19) Es gibt Anhaltspunkte dafür, dass die Überwachung der von dem betreffenden Ausführer getätigten Fischausfuhren in die Gemeinschaft durch die lokalen norwegischen Behörden in dem betreffenden Zeitraum unzureichend war.
- (20) Der betreffende ermächtigte Ausführer war nicht ausreichend darüber informiert, welche Belege er für eine Nachprüfung des Warenursprungs aufzubewahren hatte.
- (21) Indem die lokalen norwegischen Behörden den in diesem Fall in Rede stehenden ermächtigten Ausführer über Jahre hinweg nicht ordnungsgemäß kontrollierten und informierten, haben sie dazu beigetragen, dass die Umstände, auf die die festgestellten Unregelmäßigkeiten zurückzuführen sind, fort dauerten.
- (22) Demnach haben die lokalen Behörden Norwegens ihre Kontrollpflichten in Bezug auf die von dem Ausführer in diesem Fall getätigten Fischausfuhren mit Bestimmung Gemeinschaft nicht erfüllt. Die Tatsache, dass die norwegischen Behörden auf lokaler Ebene das System der Bescheinigungen, das der Lieferant des Beteiligten in Anspruch nahm, fehlerhaft anwendeten, ist als besonderer Umstand im Sinne des Artikels 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 zu werten, insbesondere in Anbetracht des bereits zuvor genannten Urteils der Gerichts erster Instanz in der Sache "Fernsehgeräte aus der Türkei" vom 10. Mai 2001, auch wenn es sich um keinen aktiven Irrtum im Sinne des Artikels 220 Absatz 2 Buchstabe b der vorgenannten Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 handelt.
- (23) Die britischen Behörden haben bereits in ihrem Schreiben vom 24. März 2005 darauf hingewiesen, dass es bereits in dem Fall REM 08/03 um den Zulieferer des Beteiligten ging; in ihrer diesbezüglichen Entscheidung Nr. C(2004) 3681 vom 6.10.2004 hatte die Kommission erklärt, dass ein Erlass gerechtfertigt sei.
- (24) Aus alledem geht hervor, dass die Umstände dieses Falles eine besondere Situation im Sinne des Artikels 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 begründen.
- (25) Diese Umstände lassen weder betrügerische Absicht noch offensichtliche Fahrlässigkeit des Beteiligten erkennen.
- (26) Ferner wiesen die britischen Behörden darauf hin, dass es sich bei dem Beteiligten um einen erfahrenen Einführer im Bereich Fischereierzeugnisse handelt, der die

Zollvorschriften in diesem Bereich stets beachtete; außerdem wiesen sie darauf hin, dass zu dem betroffenen Ausführer kein Abhängigkeitsverhältnis bestand.

- (27) Ferner ist festzustellen, dass die Einführer in keiner Form über das Fehlverhalten der lokalen Behörden Norwegens informiert oder vor den möglichen Risiken bei den Einfuhren von Fisch mit Ursprung in Norwegen gewarnt wurden.
- (28) Aus den der Kommission am 24. März 2005 übermittelten Unterlagen geht hervor, dass der Beteiligte gutgläubig handelte und ihm keine offensichtliche Fahrlässigkeit anzulasten ist.
- (29) Es ist daher im vorliegenden Fall gerechtfertigt, die Einfuhrabgaben zu erlassen.
- (30) Wenn die geprüfte Situation die Erstattung oder den Erlass der in Rede stehenden Einfuhrabgaben rechtfertigt, so ist die Kommission gemäß Artikel 908 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 ermächtigt, die Voraussetzungen zu bestimmen, unter denen die Mitgliedstaaten die Einfuhrabgaben in Fällen mit sachlich und rechtlich vergleichbaren Merkmalen erstaten oder erlassen können.
- (31) Dem vorliegenden Fall sachlich und rechtlich vergleichbar sind diejenigen Anträge auf Erstattung oder Erlass, die innerhalb der gesetzlichen Fristen in Bezug auf Einfuhren gestellt wurden, für die die Anmeldungen zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr von den Einführern selbst oder ihren Vertreter mit von den zugelassenen Ausführern erteilten Ursprungsangaben auf Rechnung bis spätestens 31. August 2001 ausgestellt wurden, an diesem Datum hatte die Gemeinschaft die norwegischen Behörden über die Probleme informiert, die bei der Einfuhr von Fischereierzeugnissen aus Norwegen in die Gemeinschaft aufgetreten waren. Insbesondere darf das Verhalten der Einführer nicht auf betrügerische Absicht oder offensichtliche Fahrlässigkeit zurückzuführen sein.



HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der Erlass der Einfuhrabgaben in Höhe von XXXXXX, der Gegenstand des Antrags des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland vom 24. März 2005 ist, ist gerechtfertigt.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland gerichtet.

Brüssel, den 5-10-2005

*Für die Kommission  
László KÓVACS  
Mitglied der Kommission*